

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nahme mit den nächstbeteiligten Behörden besprochen werden. Soviel bekannt ist, hat der Generalstab hinsichtlich der Punkte 1 und 2 gewisse Vorbereitungen getroffen, die sich aber auf einige wenige Großstädte beschränken dürften.

VII. Die Aufrechterhaltung des Verkehrs (mit Ausnahme des Personenverkehrs) im Inland im Mobilmachungsfalle.

Diese Frage hat in den bisherigen Erörterungen nur hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Post- und Telegraphenverkehrs nach dem Ausland eine Rolle gespielt. Das Ziel der Erörterungen, die zu einem völlig abschließenden Ergebnis noch nicht geführt haben, ging dahin, den notwendigsten Erfordernissen für den Geschäftsverkehr nach dem Ausland Rechnung zu tragen. Für die Überwachung von Briefen und Telegrammen in fremder Sprache sind Vertrauenskommissionen vorgesehen, die den Überwachungsbeamten behilflich sein sollen. Es kann angenommen werden, daß diese noch nicht abgeschlossenen Erörterungen zu einem praktischen und befriedigenden Ergebnis führen werden.

Was den Eisenbahnverkehr betrifft, so ist angeregt worden, die Handelskreise schon vor der Mobilmachung über wichtige Strecken, die für den Güterverkehr zu benutzen sind, zu verständigen. Die Anregung ist noch nicht näher erörtert worden.

Von besonderer Bedeutung werden für die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs die Wasserstraßen werden. Da der Rhein für Zufuhren aus Holland und somit von Übersee unter Umständen die einzige Straße bleiben wird, mit der man rechnen kann, so wird die Aufrechterhaltung der Rheinschiffahrt von eminenter Bedeutung sein. 3. B. dürfte Köln in den ersten Mobilmachungswochen auf anderem Wege keine nennenswerten Zufuhren heranziehen können. Indes kann die Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen dadurch stark herabgemindert werden, daß sie durch die Einberufung der Mannschaften zu den Fahnen einen großen Teil der Schiffsbesatzung, Maschinisten, Bootskleute usw. verliert.

Auf Ersuchen des Staatssekretärs des Innern hat der Minister für Handel und Gewerbe hinsichtlich der preussischen Wasserstraßen besondere Anordnung getroffen, um die Aufrechterhaltung der Schiffahrt auch bei herabgeminderter Bemannung der Schiffe zu ermöglichen. Es war hierzu nötig, für die einzelnen Polizeiverordnungen ergänzende Ausnahmebestimmungen vorzubereiten, die im Kriegsfall sofort veröffentlicht werden. Wegen des Erlasses gleicher Anordnungen ist an die übrigen Uferstaaten geschrieben worden. Die Erörterungen konnten noch nicht abgeschlossen werden, da sich hinsichtlich des Rheins Meinungsverschiedenheiten ergeben haben.

2. Teil.

Vorschläge wegen der weiteren Behandlung der angeregten Fragen.

Der Gang der Erörterungen von Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung hat zu einer theoretischen Erfassung der einzelnen Probleme geführt, für die vorläufig nur in einzelnen wenigen Punkten eine praktische Lösung vorbereitet werden konnte. Eine solche Lösung war überall da möglich, wo es sich um bestimmte Verwaltungsmaßnahmen handelt, die im Mobilmachungsfalle zur Anwendung kommen sollen, z. B. Ausfuhrverbote, statistische Erhebungen über die vorhandenen Vorräte oder Ausnahmen von Polizeiverordnungen für die Regelung der Binnenschiffahrt; auch die Einrichtung von Milchzügen seitens der Militärverwaltung für den Milchbedarf der großen Städte gehört hierher. Soweit auf diesem Verwaltungs-